

IV.1 Gesellschaftsgliederung: Geistesleben - Rechtsleben - Wirtschaftsleben

Die Suche nach Lösungen für die fürchterlich drängenden Probleme der Welt führt aus einer Welt- und Menschenerkenntnis, die nur die Materie und ihre Funktionen anerkennen will, zu nichts als immer neuen Krisen und Katastrophen, wie wir dies seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts erleben müssen. Erst diese Erkenntnis der Welt und des Menschen als geistige Welt, als geistiges Wesen eröffnet uns die Fähigkeit und Anschauungen eben aus dieser geistigen Welt neue Zukunftsimpulse zu schöpfen, die es uns ermöglichen werden, eine neue menschengerechte Gesellschaft zu begründen. Wer wirkliche Zukunftsimpulse verstehen und aufbauen will, von dem wird es aber in dieser Michaelischen Zeit verlangt, sich mit dem gegenwertigsein der geistigen Welt ernsthaft auseinanderzusetzen. Eine Gesellschaft der Zukunft wird eine dreigliederte Gesellschaft sein. Wie der Mensch eins ist und doch drei Glieder¹ hat, eine Gliederung die sich nach den Tätigkeiten organisiert: Erstens dem Nervenleben und Sinnesleben (zentralisiert im Kopforganismus), zweitens Atmung und Blutzirkulation (rhythmisches System) und dem eigentlichen Stoffwechsel (Ernährungs- und Bewegungsorgane), so ist auch eine Gesellschaft eins durch die Menschen, die in ihr leben und wirken. Menschen die aber gleichzeitig in allen drei Gliedern ihre Aufgaben haben. In der Wirtschaft, im Rechtssystem und im Geistesleben. Wer Dreigliederung materialistisch denkt, denkt sie als drei getrennte Teile. Wer sie aus einer Geisterkenntnis heraus anschauen kann, der kann die Drei in Eins sehen. Wirtschaft, Recht, Geist durchdringen und durchweben sich überall (B179, Kap. II). Und doch sollte ein jedes dieser Glieder, aus seiner Eigenart heraus eigenständig gestaltet und verwaltet werden. Auch darf ein Glied nicht in die anderen hinein regieren, hier ist es angebracht ein harmonisches Gleichgewicht zu finden. „Wie das Rechtsleben (die Staatsverwaltung) im selbstständigen, vom Wirtschaftsleben unabhängigen Rechtsgliede des sozialen Organismus geregelt wird, so das Geistesleben (Kultur, das Erziehungs- und Schulleben) in Freiheit in dem selbstständigen Geistesgliede der sozialen Gemeinschaft. „Aber so, ... dass jeder Mensch mit seinen Interessen allen drei Teilorganismen angehört.“, (B165, Kap.: „Die Dreigliederung des sozialen Organismus“). Der freie Teilorganismus des Geisteslebens, kann sich aus dem Verständnis der Menschen heraus finanzieren. Wer den Menschen als geistiges Wesen betrachtet und erkennt wie geistige Impulse (Ausbildung, Kunst) den gesamten sozialen Organismus entwickeln und erhalten, der wird auch einsehen die Notwendigkeit eines freien Geisteslebens. Aus dem heraus werden sich dann auch Kooperationen finden zwischen dem Geistesleben (den Ausbildungsstätten) und dem Wirtschaftsbereich, die für eine wirtschaftliche Grundlage für das Geistesleben² sorgen. Diese drei Gebiete, das Wirtschaftsleben, das Rechtsleben, das Geistesleben müssen in einer für sie jeweils notwendigen Unabhängigkeit von einander sein, aber ebenso müssen sie sich in einer lebensfähigen Gesellschaft untereinander durchdringen, wie sich im Menschen durchdringen die Tätigkeiten des Nerven-Sinnessystems (Wirtschaft), das Herz-Lungensystem (Recht) und das Stoffwechselsystem (geistige Kultur) (B157, 5.8.1922). Durch Geburt verbindet sich der Mensch mit einer Familie, einem Staat-, Kultur-, Menschen- und Wirtschaftszusammenhang. Durch unser Leben wirken wir mit an der

1 Es können auf verschiedenen Ebenen Dreigliederungen des Menschen und der Welt gefunden werden, so beim Menschen auch die Gliederung nach: Geist, Seele, Leib

2 Ohne die heute so unselige Abhängigkeiten des Geisteslebens (Universitäten, Forschungsinstitute) von ihren Finanzgebern zu verursachen.

Veränderung der Verhältnisse. Durch uns leben geistige Impulse, die sich verwirklichen wollen, neue gerechtere Staats-, Gemeinschaftsorganisationen, brüderlichere Geld- und Wirtschaftssysteme und ein freies fruchtbares Geistesleben.

Aufgabe des Wirtschaftsgliedes ist die brüderliche Versorgung aller Menschen mit Waren, Gütern, Dienstleistungen, und Kapital (Warenproduktion, Warenzirkulation, Warenverbrauch). Die Aufgabe des Rechtsgebietes ist die zeit- und wirklichkeitsgemäßen Regelung des menschlichen Zusammenlebens mit dem angestrebten Ziel der Gleichberechtigung. Auch die Rechte der Menschen zu bewahren in den Arbeits- und Besitzverhältnissen. Das Geisteslebens hat als Aufgabe die Schaffung von freien Entfaltungsmöglichkeiten der menschlichen Individualität, als Ziel freie Bildungsstätten, freie Geisteszentren (Geisteswissenschaft), freie Religionsausübung, freie Kunsttätigkeit³.

- Also eine brüderliche Wirtschaft in der für den anderen geschaffen wird, wo die Liebe zu Mitmenschen und zur Handlung Antrieb ist, es ist Liebe zum Tun und wirklichkeitsgerechter Anschauung von Verbrauch und Möglichkeiten. „... hat zu tun mit all dem, was da sein muss, damit der Mensch sein materielles Verhältnis zur Außenwelt regeln kann.“, (B179, S.63).
- Für eine Gleichheit im Rechtsleben. Das die Gesetze, Regeln und Vereinbarungen einer Gesellschaft umfasst. Anstatt der Nationalstaat entstehen Rechtsgemeinschaften (B165,S.20) die den Menschen davor schützen Ware zu werden oder abhängig von der Macht anderer. Gleichberechtigung aus Liebe zum Dasein des anderen. „... was da sein muss im sozialen Organismus wegen des Verhältnisses von Mensch zu Mensch.“, (B179, S.63).
- Die freie Entwicklung des Individuums. Das Geistesleben als Glied der Freiheit, in der sich der Mensch seinem Schicksal und seinem Individualimpulsen entsprechend entwickeln und ausleben kann. Aus Liebe zu dem Mitmenschen diesem die Freiheit, zur Geistesentwicklung zu geben. „... alles dasjenige, was beruht auf der natürlichen Begabung des einzelnen Individuums, was hineinkommen muss in den sozialen Organismus auf Grundlage dieser natürlichen, sowohl der geistigen wie der physischen Begabung des einzelnen menschlichen Individuums.“, (B179, S.63).

Diese drei Glieder verwalten sich jeweils selbst, aber in einer für ihre Eigenart entsprechenden Weise. „... ein Parlament kann es nur im Staate geben, nicht im freien Geistesleben. Da kann es nur die einzelne Individualität geben, die ein Netz von selbstverständlicher Autorität schafft. Auf wirtschaftlichem Gebiet kann es nur Assoziationen geben. Im Parlament werden schon alle Funktionen zusammenrinnen und es werden die richtigen Maßregeln geschehen zwischen den einzelnen Gliedern des sozialen Organismus.“, (B157, S.88).

Wo die Wirtschaft über ihre Grenzen hinweg Einfluss nimmt auf das Rechtsleben, wird der Staat zum Schaden der Freiheit und Rechte der Menschen manipuliert. Wenn die Wirtschaft Einfluss auf das Geistes-, Kultur- und Ausbildungslebens nimmt, bestimmten wirtschaftliche Sichtweisen und nicht die individuellen Freiheiten die Ausbildungsziele.

Wo der Staat selbst zu wirtschaften versucht, wird gleichgemacht, entindividualisiert, individuelle Impulse und Fähigkeiten gehemmt und die Wertschöpfungsfähigkeit zerstört.

3 Wichtig wird es die Eigenheiten, Qualitäten des jeweiligen Gebietes der menschlichen Gesellschaft zu erkennen. Und diese nicht willkürlich durcheinander zu bringen. Die Gestaltungen des Wirtschaftens nicht in Rechts- und Geistesräume; die Gestaltungen des Rechtsgebietes nicht in wirtschaftliche und geistige (z. B. Ausbildung) Gebiete und die Gestaltungen des Geisteslebens nicht in die Rechts- und Wirtschaftsgliedern zu bringen.

Wo das Geistesleben versucht über die Wirtschaft zu bestimmen kommt es zu irrealen, realitätsfernen Entscheidungen, welche die wirtschaftlichen Zusammenhängen schädigen. „Der notwendige Verkehr zwischen den Leitungen des Rechts- und Wirtschaftskörpers wird erfolgen annähernd wie gegenwärtig der zwischen den Regierungen souveräner Staatsgebiete.“, (B179, S.70).